

Satzung

Verein der Freunde der Stiftung Eben-Ezer e.V.

Der Verein „Freunde der Stiftung Eben-Ezer e.V.“ will die Ziele der Stiftung wirksam unterstützen. Die Menschen in Eben-Ezer sollen mit Ihren besonderen Bedürfnissen ein Leben in Vielfalt führen können und die notwendigen Hilfen, Halt und Geborgenheit erfahren. Dazu sind viele engagierte Hände, originelle Ideen, mutige Geister und offene Herzen gefragt.

Jeder und jede, die sich im diakonischen und partnerschaftlichen Sinn mit den Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen der Stiftung für die

Gestaltung von Lebensmöglichkeiten einsetzen möchte, ist herzlich willkommen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig. Der Förderverein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte durch das Finanzamt Lemgo, Steuer-Nr.: 929/5751/1214.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Stiftung Eben-Ezer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
3. Der Verein hat den Zweck, die Stiftung Eben-Ezer und mit ihr verbundene, gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe seiner Mittel zu unterstützen und zu fördern sowie Mitbürger zu ehrenamtlichem Mitwirken in den Tätigkeitsfeldern der Stiftung Eben-Ezer zu motivieren. Die Grundlage der diakonischen Arbeit der Stiftung Eben-Ezer ist der Auftrag Jesu Christi. „Der Dienst der Stiftung soll entsprechend dem Namen ‚Eben-Ezer‘ – Stein der Hilfe Gottes – in Gehorsam gegen die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments getan werden.“ Die Stiftung verfolgt das Ziel, den bei ihr aufgenommenen Menschen ein Leben in Vielfalt und jede mögliche fachliche Hilfe, Halt und Geborgenheit zu bieten. So sollen insbesondere behinderte Jugendliche und Erwachsene ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden, eine Betätigungsmöglichkeit und die notwendige sonstige Unterstützung erhalten.
4. Der Verein ist dem diakonischen Auftrag der Kirche, der in der christlichen Nächstenliebe Gestalt gewinnt, verpflichtet.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- Werbung von Mitgliedern und Förderern
- Motivieren und Organisieren ehrenamtlicher Mitarbeit in der Stiftung Eben-Ezer
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammlung sonstiger freiwilliger Gaben.

Des Weiteren dienen den Zielen des Vereins zugewiesene Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und dergleichen Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist
- durch Tod

III. Organe und Geschäftsführung

§ 4

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
 - der Vorstand
2. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Beirats.
3. Die Geschäftsführung des Vereins wird durch Mitarbeiter der Stiftung Eben-Ezer wahrgenommen (insbesondere Schriftführung, Öffentlichkeitsaktivitäten und Rechnungslegung). Sie werden vom Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins bestimmt.

A. Mitgliederversammlung

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die einzelnen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen. Die Beratungspunkte sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Versammlung können in der Mitgliederversammlung neue Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 6

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl (ggf. Abberufung) des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und von vier Mitgliedern des Beirats.
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

- Beschlussfassung über alle ihr von den Mitgliedern, vom Beirat oder dem Vorstand der Stiftung Eben-Ezer vorgelegten Anträge.
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von mindestens 50% und die Zustimmung von mindestens einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
 3. Kommt diese Zahl nicht zustande, so ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen, die in jeder Zusammensetzung beschlussfähig ist.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterschreiben.

B. Beirat

§ 7

Im Beirat hat Sitz und Stimme:

- der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende (des Vorstandes) und sein ebenfalls dort gewählter Stellvertreter
- die zwei Vorstandsmitglieder der Stiftung Eben-Ezer
- vier von der Mitgliederversammlung durch Wahl berufene Vereinsmitglieder
- bis zu vier vom Beirat berufene Personen, die Vereinsmitglieder sein sollten.

Die Amtszeit der Gewählten bzw. der Berufenen beträgt drei Jahre. Wiederwahl/Wiederberufung ist möglich. Für ein in der Zwischenzeit ausscheidendes Beiratsmitglied kann der Beirat für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Vereins geleistet, das Vereinsvermögen verwaltet, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abgelegt und der Mitgliederversammlung die von seinem Beauftragten des Beirats geprüfte Jahresrechnung vorgelegt.

§ 8

1. Der Beirat wird in allen die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Fragen tätig, insbesondere bei der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen. Er tritt zusammen, so oft seine Aufgaben es erfordern, jährlich mindestens einmal. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Der Beirat entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Geldmittel im Benehmen mit dem Vorstand der Stiftung Eben-Ezer im Sinne des Vereins.
3. Der Beirat entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Ziff. (3).
4. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterschreiben.
5. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Falls ein Mitglied einem Beschlussvorschlag nicht zustimmt, kommt kein Beschluss zustande, und es ist eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

C. Vorstand

§ 9

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Sitzungen und sorgt für die Durchführung der getroffenen Entscheidungen. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.

D. Geschäftsführung

§ 11

Die Geschäftsführung obliegt der Stiftung Eben-Ezer. Hierfür von ihr benannte Mitarbeiter führen die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Werbe- und Vortragstätigkeit sowie die Veröffentlichungen des Vereins werden vom Vorstand des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand der Stiftung Eben-Ezer festgelegt.

§ 12

Im Rahmen der Rechnungsführung werden insbesondere die Gelder des Vereins vereinnahmt, die Zahlungen im Auftrag des Vereins geleistet, das Vereinsvermögen verwaltet, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abgelegt und der Mitgliederversammlung die von einem Beauftragten des Beirats geprüfte Jahresrechnung vorgelegt.

IV. Gemeinnützigkeit (Finanzierung und Mittelverwendung)

§ 13

1. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch den Ertrag seines Vermögens und durch seine sonstigen Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Opfer, Gaben von Freunden und Gönnern, besondere Sammlungen, sonstige Schenkungen und letztwillige Zuwendungen).
2. Wie die Stiftung Eben-Ezer in Lemgo, so verfolgt auch der Verein „Freunde der Stiftung Eben-Ezer“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, laufende Mittel aus Gaben und Spenden) sind für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds dieser Art zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder leisten ihre Arbeit in den Organen des Vereins unentgeltlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

V. Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

§ 14

Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinn der geltenden Steuergesetze erfolgen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Eben-Ezer bzw., wenn diese nicht mehr bestehen sollte, an das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e.V. Diese sind verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Beirat führen jeweils nach Ablauf der Wahlperiode ihre Obliegenheiten über diesen Zeitpunkt hinaus solange aus, bis die ordnungsgemäße Neubesetzung der Ämter erfolgt ist.